



## **Rechtshilfetipp des Monats November 2015**

### **Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht?**

Ärzte dürfen ohne Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht der Polizei keine Angaben zu Verletzungen machen.

Ärzte unterliegen uneingeschränkt der Schweigepflicht. Ärzte machen sich nach § 203 StGB strafbar, wenn sie der Polizei Auskunft über die Verletzungen geben, die sie bei der Untersuchung von Patienten festgestellt haben. Egal ob es sich um Krankenhausärzte oder Hausärzte etc. handelt.

Gleiches gilt für jegliches medizinisches Personal (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) in Krankenhaus und Praxis, auch diese Personen dürfen der Polizei nichts über Verletzungen sagen. Für Rettungssanitäter etc. gilt das Gleiche.

In der Praxis möchte die Polizei gelegentlich eine Entbindung von der Schweigepflicht haben. Diese sollten Sie auf keinen Fall schnell und unüberlegt erteilen, sondern sich eine Bedenkzeit erbeten, um evtl. Rücksprache mit jemandem zu nehmen, der sich auskennt und Sie über die Konsequenzen, die die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht haben kann, aufklärt. Nicht selten wird aus Verletzungen ein Rückschluss auf eine mögliche Tatbeteiligung gezogen.